

**Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane
JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Heribert STOFFELS und MIESEN – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 1. Neue Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL,
BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: 1. Abänderung;

REFORM der FEUERWEHRDIENSTE

Punkt 2. Annahme eines Partnerschaftsabkommens mit der Provinz LÜTTICH zwecks
Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Reform der
Feuerwehrdienste;

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft
HONSFELD: Änderung der Verkehrsregelung im Bereich des Anwesens COLLAS-
HÜWELS, HONSFELD 66e;

WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Punkt 4. Waldarbeiten: Forstkulturplan 2015;

Punkt 5. Ankauf der Forstpflanzen für das Frühjahr 2015: Annahme der
Leistungsbeschreibung, des Lastenheftes und der Kostenschätzung sowie
Festlegung der Vergabeart;

RAUMPLANUNG

Punkt 6. Instandsetzung der Straße entlang des Gemeindedepots und des
landwirtschaftlichen Weges BOLDER in MÜRRINGEN: Zurkenntnisnahme der
Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung
eines bestehenden Gemeindeweges;

GEMEINDEEIGENTUM:

Punkt 6bis Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die GmbH PROGESUND-
PROSANTE, zwecks Errichtung eines Ärztehauses: 2. Abänderung des Artikels 2
des Ratsbeschlusses vom 24.09.2014;

KLEINKINDBETREUUNG:

Punkt 7. Einrichtung einer Kinderkrippe für die Eifelgemeinden in ST.VITH: Annahme des
Abkommens zwischen dem RZKB und den Eifelgemeinden über die begrenzte
Beteiligung der Gemeinden an einem eventuellen Defizit;

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 8. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.11.2014 über die
Neubesetzung der Stelle des Wasserwärters bzw. eines Mitarbeiters für den
Wasserdienst;

FINANZEN

Punkt 9. Steuer auf die Müllabfuhr: Änderung der Steuerverordnung;

- Punkt 10. Buchführung der Polizeizone EIFEL: Haushalt 2015: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;
- Punkt 11. Buchführung der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen für das Haushaltsjahr 2015;
- Punkt 12. Haushaltsplan 2015 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten;
- Punkt 13. Haushaltsplan 2015 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 14. Haushaltsplan 2015 der Gemeinde: Verabschiedung;
- Punkt 15. Protokolle der Sitzungen vom 18. und 27. November 2014 – Annahme

INTERPELLATIONEN

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 6bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 6bis Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, zwecks Errichtung eines Ärztehauses: 2. Abänderung des Artikels 2 des Ratsbeschlusses vom 24.09.2014;

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 6bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 1. Neue Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: 1. Abänderung (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

In Erwägung, dass durch das In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen am 20.06.1999 in der belgischen Rechtsordnung ein ganz neues Instrument eingeführt worden ist, so dass die Gemeinden fortan im Stande sind, die "kleine" Kriminalität, aber auch bestimmte Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit und bestimmte Formen öffentlicher Störungen auf ihrem Gebiet schneller und effizienter zu bekämpfen;

Auf Grund seiner verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH vom 31.10.2013;

Nach Durchsicht der Änderungsvorschläge, sowie diese vom Polizeirat am 06.11.2014 verabschiedet wurden und jetzt den Gemeinderäten der 5 Eifelgemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt worden sind;

In Erwägung, dass es sich um die erste Anpassung der „Neuen Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH“ handelt, welche durch das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz erforderlich wurde;

Auf Grund des Dekretes vom 14.12.1789 über die Einrichtung der Gemeindebehörden, insbesondere des Artikels 50 über die eigenen Funktionen der Gemeindebehörden;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Art. 117, 119, 119bis und 135;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

ARTIKEL 1. Die verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, sowie diese am 31.10.2013 vom Gemeinderat verabschiedet wurden, wie folgt ein erstes Mal zu ändern;

Änderungen in TITEL 2: SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

ARTIKEL 2. Artikel 5 bis 8 im Kapitel II: private Benutzung der öffentlichen Straße, durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Verstöße im Bereich der privaten Benutzung der öffentlichen Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.“

ARTIKEL 3. Artikel 9 bis 14 im Kapitel III: Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße, durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Verstöße im Bereich der Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.“

ARTIKEL 4. Artikel 26 im Kapitel V: auslichten von Anpflanzungen auf Privateigentum längs der öffentlichen Straßen und Wege, durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

„26.1. Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass:

- das Ausästen von Bäumen und Hecken jährlich vor dem 1. November vorgenommen wird;*
- die Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die in der Nähe der öffentlichen Straße angelegt sind, während des ganzen Jahres so gepflegt werden, dass sie nicht auf die öffentliche Straße ragen, keine Sichtbehinderung darstellen und niemanden behindern;*
- die Hecken oder Anpflanzungen, die Hinweisschilder, die Stromversorgung, das Kabelfernsehen oder die öffentliche Beleuchtung, Elektro-, Telefon- oder Fernsehverteilmasten oder -kasten und die Bürgersteige frei bleiben.*

26.2. Die Hecke oder die Schößlinge, welche in der Hecke wachsen, müssen auf eine Höhe von 1,40 m begrenzt bleiben, insofern die Hecke sich auf einem Abstand unter drei Metern von der Grenze der Straßenfahrbahn befindet. Für die Anpflanzung und das Beibehalten von Hecken in einem Abstand unter drei Metern vor der Grenze der Straßenfahrbahn ist die Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.“

Änderungen in TITEL 14: PLAKATIEREN

ARTIKEL 5. Artikel 173 durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Verstöße im Bereich Plakatieren werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.“

Änderungen in TITEL 15: WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE

ARTIKEL 6. Artikel 174.1 und 174.2 durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

*„**Artikel 174.** Im Bereich Wahlwerbung gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde.“*

Änderungen in TITEL 21: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7. Artikel 194.1 und 194.2 des Kapitels II: Wiederholungstat, durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

*„**Artikel 194.** Wird gegen einen Artikel zum wiederholten Mal innerhalb der letzten 24 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den*

Vollstreckungsbeamten verstoßen, können die in der vorliegenden Polizeiverordnung vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafen verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von 350 € zu überschreiten.“

Änderungen im TITEL 22: VERSTÖSSE GEGEN FRÜHERE ARTIKEL DES TITELS X DES STRAFGESETZBUCHES

ARTIKEL 8. Artikel 206 des Kapitels III: gemischte Straftraten (Gruppe col-1/2006) durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

„Mit einer Polizeistrafe werden geahndet:

Straftaten ersten Grades, Verstöße gegen die in den Artikeln 398 (Körperverletzung), 448 (Beleidigung), 461, 463 (einfacher Diebstahl) und 521 Abs. 3 (Zerstörung oder Außerfunktionssetzung von Fahrzeugen) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.“

Änderungen in TITEL 23: STRAFBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 9. Artikel 207 des Kapitels I: Verstöße gegen die einheitliche Polizeiverordnung, durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

„Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und 350 € geahndet werden.“

ARTIKEL 10. Nachstehendes **KAPITEL III: SOFORTIGE ERHEBUNG - DIREKTZAHLUNG** hinzuzufügen:

Artikel 209.

„Dieser Artikel gilt für die in Artikel 2 und 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen genannten Verstöße, die von einer natürlichen Person begangen wurden, die weder Wohnsitz noch festen Aufenthaltsort in Belgien hat.

Die in diesem Kapitel vorgesehene Sofortige Erhebung kann ausschließlich von Personalmitgliedern des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei eingefordert werden.

Eine administrative Geldbuße kann nur mit Einverständnis des Zuwiderhandelnden sofort eingezogen werden.

Im Falle einer Direktzahlung setzen die in Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 angeführten Personen den Zuwiderhandelnden über sämtliche Rechte in Kenntnis.

Bei Zuwiderhandlungen, für die ausschließlich eine Verwaltungsstrafe auferlegt werden kann, kann ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Zuwiderhandlung und ein Höchstbetrag von 100 Euro bei mehr als vier festgestellten Zuwiderhandlungen des Betreffenden sofort eingezogen werden.

Eine Direktzahlung ist ausgeschlossen:

1. bei Zuwiderhandelnden unter 18 Jahren oder bei entmündigten oder verlängert minderjährigen Zuwiderhandelnden;
2. wenn eine der gleichzeitig festgestellten Zuwiderhandlungen nicht unter dieses Verfahren fällt.

Die Zahlung der administrativen Geldbuße erfolgt per Bank- oder Kreditkarte, per Überweisung oder in bar.

Im Falle der in Artikel 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 genannten Zuwiderhandlungen wird das Protokoll zur sofortigen Einziehung der Verwaltungsstrafe dem sanktionierenden Beamten und dem Prokurator des Königs innerhalb von 14 Tagen übermittelt.

Durch die sofortige Zahlung des Betrags erlischt die Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße für den betreffenden Sachverhalt aufzuerlegen.

Durch die sofortige Zahlung des Betrags wird der Prokurator weder davon abgehalten, die Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, noch Strafverfolgungen einzuleiten. Bei einer Anwendung von Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches wird die sofort eingezogene Summe dem Betrag angerechnet, der von der Staatsanwaltschaft festgelegt ist und wird der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer Verurteilung der betroffenen Person wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten und der auferlegten Geldstrafe angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle eines Freispruchs wird der sofort eingezogene Betrag zurückerstattet.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der sofort eingezogene Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet.

Im Falle einer Arbeitsstrafe wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer einfachen Schuldigerklärung wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet."

Änderungen in TITEL 24: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 11. Artikel 209 des Kapitels I: aufhebende Bestimmungen, durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

„Artikel 210

210.1. Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

210.2. Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

210.3. In Abweichung von den in Artikel 210.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 210.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

210.4. In Abweichung von den in Artikel 210.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 210.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt."

Artikel 12. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 210 tritt vorliegende Verordnung am 01.01.2015 in Kraft.

Artikel 13. Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht;

Artikel 14. Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- die Frau Ministerin WEYKMANNs der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die lokalen Behörden,
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz,
- die von der Provinz bestellte Sanktionatorin,
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,

- an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und
- an den Chef der Polizeizone Eifel und der Dienststelle der lokalen Polizei BÜLLINGEN.

REFORM der FEUERWEHRDIENSTE

Punkt 2. Annahme eines Partnerschaftsabkommens mit der Provinz LÜTTICH zwecks Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Reform der Feuerwehrdienste (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT;

Aufgrund Artikel 162 der Verfassung.

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung.

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates der Provinz Lüttich vom 27.11.2014 über die Gewährung einer Unterstützung für die Gemeinden für das Jahr 2015, im Hinblick auf die partielle Übernahme des Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit.

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich der Gemeinde mit Schreiben vom 27.11.2014 vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Regelung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, dessen Gegenstand für das Jahr 2015 einerseits die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung ist, und andererseits die Durchführung einer Studie zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich im Rahmen der Reform der zivilen Sicherheit und der Annäherung der Hilfeleistungszonen.

In Erwägung, dass das vorgeschlagene Abkommen die erste Tranche der entsprechenden finanziellen Unterstützung für das Jahr 2015 betrifft, wobei die Gesamtsumme für alle Gemeinden der Provinz, die ein solches Partnerschaftsabkommen unterzeichnen, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen beträgt; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz abgeschlossen haben, aufgeteilt werden muss, auf der Grundlage einer in der provinziellen Regelung festgehaltenen mathematischen Formel, die sich auf Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerbare Einkommen und die Fläche bezieht.

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, sein Einverständnis bezüglich des Vorschlags eines Partnerschaftsabkommens zu geben, dessen Abschluss es der Gemeinde erlaubt, in den Genuss einer ersten Tranche der finanziellen Unterstützung zu kommen, die gemäß der provinziellen Regelung für das Jahr 2015 gewährt werden kann; dass dieser Zuschuss in den Haushaltsplan eingetragen werden muss, im Posten „Einnahmen in Verbindung mit den Feuerwehrdiensten“.

In Erwägung, dass aufgrund der provinziellen Regelung den vorläufigen operativen Zonen (VOZ) und Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich ebenfalls ein Entwurf für ein Partnerschaftsabkommen vorgelegt wird; dass dieses Abkommen die Durchführung einer Studie zur Optimierung der Hilfeleistungszonen in der Provinz zum Gegenstand hat.

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Abschluss dieses Partnerschaftsabkommens durch die vorläufige operative Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone zu unterstützen; dass diese Studie einerseits die Untersuchung der Ressourcen der Hilfeleistungszonen am Tag ihrer Begründung zum Gegenstand hat und andererseits die Analyse der durch die Hilfeleistungszone durchzuführenden Maßnahmen im Hinblick auf eine optimale und kostenoptimierte Befolgung des Gesetzes vom 15.05.2007 und der entsprechenden Ausführungserlasse und letztendlich die Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszone im Rahmen einer

Fusion mit einer oder mit mehreren anderen Hilfeleistungszonen auf dem Gebiet der Provinz Lüttich;

In Erwägung, dass diese Studie für die Gemeinde von bedeutendem Interesse ist, da sie es ermöglicht, die zu ergreifenden Maßnahmen zu definieren, um die finanziellen Auswirkungen der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen im Rahmen der Reform der zivilen Sicherheit so weit wie möglich einzuschränken;

In Erwägung, dass es dem Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde im Rat der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone obliegt, diese Stellungnahme des Gemeinderates anlässlich der Versammlung vorzutragen, bei der der Rat der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone sich zu diesem von der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommen äußert, und sich für eine Unterzeichnung des Abkommens seitens der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone auszusprechen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das von der Provinz Lüttich vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommen in Anwendung der vom Provinzialrat am 27.11.2014 beschlossenen Regelung über die Gewährung einer Unterstützung der Gemeinden für das Jahr 2015 im Hinblick auf die partielle Übernahme der Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit wird genehmigt;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, diesen Beschluss auszuführen und insbesondere im Namen und im Auftrag der Gemeinde das Partnerschaftsabkommen zu unterzeichnen und es ordnungsgemäß unterzeichnet an die provinziellen Dienste zurückzuschicken;

Artikel 3. Der Herr Bürgermeister wird damit beauftragt, sich bei der Beschlussfassung der vorläufigen operativen Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone im Hinblick auf das von der Provinz vorgeschlagene Partnerschaftsabkommen, für die Durchführung einer Studie zur Optimierung, für den Abschluss eines Partnerschaftsabkommens durch die vorläufige operative Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone und demzufolge zugunsten der Unterzeichnung dieses Partnerschaftsabkommens auszusprechen;

Artikel 4. Den provinziellen Diensten wird ein gleichlautender Auszug des vorliegenden Beschlusses im Anhang des von der Gemeinde mit der Provinz unterzeichneten Partnerschaftsabkommens übermittelt.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Änderung der Verkehrsregelung im Bereich des Anwesens COLLAS-HÜWELS, HONSFELD 66e (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 06.08.2014 über die Einrichtung einer Gewichtsbegrenzung und einer Einbahnstraße in HONSFELD im Bereich des Anwesens COLLAS-HÜWELS, Honsfeld Nr. 66e;

In Erwägung, dass die Einwohner dieses Anwesens aufgrund dieses Beschlusses ihr Anwesen nur in eine Fahrtrichtung verlassen konnten, was zu einer Gefahrensituation führte, die vorher nicht bestand;

In Erwägung, dass die Polizei über diesen Umstand mit der Bitte informiert wurde, einen Vorschlag zur Verbesserung der Situation einzureichen;

Nach Durchsicht des entsprechenden polizeilichen Gutachtens vom 25.11.2014, welches vorsieht, die Einbahnstraße erst ab dem Anwesen COLLAS-HÜWELS einzurichten;

In Erwägung, dass trotz dieser Änderung der ursprüngliche Sinn und Zweck der Beschlussfassung vom 06.08.2014 erhalten bleibt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Straße entlang des Anwesens COLLAS-HÜWELS in HONSFELD Nr. 66e wird gemäß des polizeilichen Gutachtens vom 25.11.2014 die bereits eingerichtete Einbahnstraße verlegt, so dass diese erst ab dem Anwesen COLLAS-HÜWELS beginnt;

Artikel 2. Die Maßnahme wird durch die Versetzung des Verkehrszeichens F19 gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Punkt 4. Waldarbeiten: Forstkulturplan 2015: Annahme (D.K.Nr. 863.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht bezuschussbare Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2015 des Forstamtes BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass diese Vorschläge des Forstamtes BÜLLINGEN anlässlich der Forstkommission vom 02.12.2014 besprochen worden sind;

Nach Anhörung des zuständigen Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, folgende nicht bezuschussbaren Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2015 gutzuheißen und den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche

Auftragswesen zu beauftragen. Der Gesamtbetrag dieser Arbeiten (inklusive aller Nebenkosten und Steuern) beläuft sich auf 287.450,00 €.

Punkt 5. Ankauf der Forstpflanzen für das Frühjahr 2015: Annahme der Leistungsbeschreibung, des Lastenheftes und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)

DER RAT;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW über die Anschaffung der für das Frühjahr 2015 erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald;

In Erwägung, dass der betreffende ordentliche Forstkulturplan durch den Gemeinderat am heutige Tage genehmigt wurde;

Auf Grund des vom Finanzdienst erstellten Lastenheftes vom 09.12.2014 über den Ankauf von Forstpflanzen für dieses Frühjahr, und die Kostenschätzung bei insgesamt 47.307,80 € (inklusive 6 % MwSt.) liegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft zur Ausschreibung der Forstpflanzen für das Frühjahr 2015 mit folgender Leistungsbeschreibung gutzuheißen und die Kostenschätzung von 47.307,80 € (inklusive 6 % MwSt.) anzunehmen:

- Lieferung von 59.950 Fichten;
- Lieferung von 10.575 Hybridlärchen;
- Lieferung von 2.375 Douglasien;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

RAUMPLANUNG

Punkt 6. Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Erneuerung des Weges „Bolder“ in HÜNNINGEN und MÜRRINGEN ab der Regionalstraße RN 632 BÜLLINGEN-LOSHEIMERGRABEN in Richtung Parkplatz „Edesbach“, auf einer Länge von 675 m: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über das Projekt zur Erneuerung eines bestehenden Gemeindeweges (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Auf Grund des Städtebaugenehmigungsantrages vom 01.10.2014 der Gemeinde BÜLLINGEN im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für die Erneuerung des Weges „Bolder“ in HÜNNINGEN (Gemarkung 3, Flur B und C) und in MÜRRINGEN (Gemarkung 4, Flur D und E) ab der Regionalstraße RN 632 BÜLLINGEN-LOSHEIMERGRABEN in Richtung Parkplatz „Edesbach“, auf einer Länge von 675m;

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 05.11.2014 bis zum 08.12.2014 einer Veröffentlichung gemäß des Artikels 11ff des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium das gegenwärtige Projekt dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zugestellt hat;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 05.11.2014 bis zum 08.12.2014 erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Änderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges im Hinblick auf die Erneuerung des Weges „Bolder“ in HÜNNINGEN (Gemarkung 3, Flur B und C) und in MÜRRINGEN (Gemarkung 4, Flur D und E) ab der Regionalstraße RN 632 BÜLLINGEN-LOSHEIMERGRABEN in Richtung Parkplatz „Edesbach“, auf einer Länge von 675m;

Artikel 2. Der Gemeinderat gibt seine Zustimmung zum vorliegenden Projekt bzgl. der Erneuerung des betroffenen Gemeindegeweges;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 6bis Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, zwecks Errichtung eines Ärztehauses: 2. Abänderung des Artikels 2 des Ratsbeschlusses vom 24.09.2014 (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.09.2014 über den freihändigen Verkauf der Gemeindepazelle Nr. 357b², gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, an die GmbH PROGESUND-PROSANTE (vertreten durch Herrn Dr. A. JENNIGES und Herrn Dr. S. BRAGA), mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 9-11;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.11.2014, mit welchem Artikel 2 des Ratsbeschlusses vom 24.09.2014 abgeändert wurde;

Aufgrund einer telefonischen Unterredung mit Herrn Dr. S. BRAGA vom 10.12.2014, in welcher dieser mit der begründeten Bitte an die Gemeinde herangetreten ist, den 3. Absatz des Artikels 2 fallen zu lassen: in diesem Absatz sind die beiden verantwortlichen Ärzte namentlich aufgeführt: dies kann zu Missverständnissen führen, da einzig und alleine die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Centre médical PROSANTE-PROGESUND Medizinisches Zentrum“ Ansprechpartner, Vertragspartner, ... sowohl für die Gemeinde, als auch für die finanzierenden Banken, Gesundheitsministerien, etc. ist und sein wird;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium diesen Vorschlag geprüft und als annehmbar erachtet;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, Artikel 2 seines Beschlusses vom 24.09.2014, abgeändert durch seinen Beschluss vom 18.11.2014 über den Verkauf der Gemeindepazelle Nr. 357b², gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 9-11,

durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen und diese Beschlussfassung dem Notariat zur weiteren Veranlassung zuzustellen:

Artikel 2. Die gegenwärtige Immobilientransaktion findet statt unter Vorbehalt der Einhaltung nachstehender Bedingungen:

- die Käuferin verpflichtet sich, auf dem hier erworbenen Grundbesitz ein medizinisches Zentrum („Ärztehaus“) zu errichten und dieses auch zu betreiben, wobei hier vermerkt wird, dass es sich hauptsächlich um eine Praxis der Allgemeinmedizin handelt, wobei dies in keiner Weise einschränkend gewertet werden soll. Jeder andere medizinische und paramedizinische Beruf kann auch in dieser Immobilie Platz finden;
- die Käuferin verpflichtet sich weiter, das „Ärztehaus“ binnen fünf Jahren ab dem heutigen Tage zu errichten und zu betreiben. Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde über ein Rückkaufrecht zum selben Kaufpreis, wobei die Kosten der Rückführung zu Lasten der heutigen Käuferin sind. Sofern die Gemeinde dieses Rückkaufrecht ausüben möchte, ist sie verpflichtet, dies der Käuferin mittels Einschreiben mit Rückschein zur Kenntnis zu bringen. Die Immobilie muss dann für frei von allen Hypotheken und sonstigen Eintragungen zu Lasten der heutigen Käuferin rückgeführt werden.

KLEINKINDBETREUUNG:

**Punkt 7. Einrichtung einer Kinderkrippe für die Eifelgemeinden in ST.VITH:
Annahme des Abkommens zwischen dem RZKB und den Eifelgemeinden
über die begrenzte Beteiligung der Gemeinden an einem eventuellen Defizit
(D.K.Nr. 624.13:485.12)**

DER RAT;

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 05.06.2012 über die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an einem eventuellen Defizit im Verhältnis zur Belegung an einer noch einzurichtenden Kinderkrippe für die 5 Eifelgemeinden in ST.VITH;

In Erwägung, dass diese Beteiligung für die 5 Eifelgemeinden auf insgesamt 24.000,00 € begrenzt wurde;

In Erwägung, dass ebenfalls die Betreuungsmöglichkeiten in dieser Kinderkrippe ebenfalls Eltern aus der Gemeinde Büllingen zugutekommen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 06.11.2014 des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung, mit welchem der Gemeinde der Entwurf eines Vertrages zwischen dem RZKB und der Gemeinde Büllingen zur Bezuschussung des Defizits der Kinderkrippe zugestellt wurde;

Nach Durchsicht des Vertrages, der ebenfalls die Verpflichtung für das RZKB beinhaltet, eine Kinderkrippe in ST.VITH zu organisieren;

In Erwägung, dass das durch die fünf Eifelgemeinden zu tragende Defizit der Kinderkrippe im Verhältnis zur tatsächlichen Belegung durch die Kinder der jeweiligen Gemeinde berechnet wird und jährlich auf insgesamt maximal 24.000,00 € für die fünf Gemeinden begrenzt ist, wo für 2014 höchstens ein Defizit von 12.000,00 € in Rechnung gestellt werden darf;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan 2014 der Gemeinde und im Entwurf des Haushaltsplanes 2015 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den vorliegenden Vertrag zwischen dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Gemeinde BÜLLINGEN über die Bezuschussung eines eventuellen Defizits der Kinderkrippe in ST. VITH im Verhältnis zur Belegung gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet. Diese Beteiligung wird für die 5 Eifelgemeinden auf insgesamt 24.000,00 € pro Jahr begrenzt, wobei die Begrenzung für 2014 bei 12.000,00 € liegt;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung ergeht informationshalber an:

- Herrn Antonios ANTONIADIS, Minister für Familie, Gesundheit und Soziales,
- Das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und
- die Herren Bürgermeister der 4 anderen Eifelgemeinden.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 8. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.11.2014 über die Neubesetzung der Stelle des Wasserwärters bzw. eines Mitarbeiters für den Wasserdienst (D.K.Nr. 397.283)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 25.11.2014 des Gemeindegremiums über die Ausschreibung der Stelle eines Mitarbeiters (m/w) für den Wasserdienst sowie der Stelle eines Wasserwärters (m/w);

In Erwägung, dass diese Entscheidung dringlichkeitshalber getroffen wurde, um die Anwerbung eines neuen Mitarbeiters bzw. Wasserwärters zu beschleunigen, da der Wasserdienst der Gemeinde BÜLLINGEN stets über genügend qualifiziertes Personal verfügen muss;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig den Beschluss vom 25.11.2014 des Gemeindegremiums über die Ausschreibung der Stelle eines Mitarbeiters (m/w) für den Wasserdienst sowie der Stelle eines Wasserwärters (m/w) voll und ganz zu bestätigen.

FINANZEN

Punkt 9. Steuer auf die Müllabfuhr: Änderung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Auf Grund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008;

Nach Durchsicht seiner am 04.06.2014 gefassten Steuerverordnung bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Auf Grund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Auf Grund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Auf Grund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011, 95 % in 2012 und zwischen 95% und 110% der Kosten zu Lasten der Gemeinde in 2013 nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Vereinigten Kommission vom 16.12.2014;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Ratsmitglied ADAMS war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig nachstehende neue Steuerverordnung auf die Müllabfuhr festzulegen:

Artikel 1. Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2015 und für die Dauer von fünf Jahren (bis 31.12.2019) eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. § 1. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben;

§ 2. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden Biomülltüten, durchsichtige Mülltüten, Abreißmarken für Container sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Haushaltsmüllsteuer:

§ 1. Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 3) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

§ 3. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze:

Anzahl Personen im HH	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Bio-mülltüten
1	80,00	20	2	10
2	150,00	20	4	10
3	180,00	30	6	20
4	210,00	40	8	20
5+ >	240,00	50 für 5-Personen-HH zzgl. 10 für jede weitere Person im HH	2 für jede Person, die im Haushalt angemeldet ist	30 für 5+6-Personen-HH 40 für 7+8-Personen-HH 50 für 9+10-Personen-HH 60 für 11+12-Personen-HH

Sonderbestimmungen:

§ 3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 4. Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose durchsichtige Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde Büllingen eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01. Januar des Steuerjahres, in einem Altenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 7. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Art. 3 § 2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 § 3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01. Januar des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01. Januar in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden. Ferner sind die Eigentümer von Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien

für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer auf die Müllabfuhr haftbar;

Artikel 6. Müllsteuer für Zweitwohnungen

§ 1. Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen angemeldet ist;

§ 2. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird 180,00 € Müllsteuer jährlich berechnet. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Müllsteuer für Ferienwohnungen

§ 1. Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen liegt, eingetragen ist;

§ 2. Pro Ferienwohnung, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 100,00 €. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 3. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 7 § 1.

Artikel 8. Betriebsmüllsteuer:

§ 1. Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde Büllingen haben wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden;

§ 2. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 87,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihres Betriebsmülls nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 87,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 320,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 4. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 5. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§ 6. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Müllsteuer auf Campingplätze:

§ 1. Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze) entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 85,00 € pro belegtem Campingstellplatz am 31.07. des Steuerjahres;

§ 2. Wird der anfallende Müll mittels Container entsorgt, so berechtigt die Zahlung dieser Steuer zum Erhalt von Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter", und zwar wie folgt: Aushändigung einer entsprechenden Abreißmarke pro Standplatz pro Jahr sowie - auf Anfrage - einer Abreißmarke für Biomüll-Container "240 Liter" je Campingstellplatz;

§ 3. Für Einzelcampingplätze berechtigt die Zahlung der Müllsteuer zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten pro Jahr und pro Campingstellplatz;

Artikel 10. Die Heberrolle wird vom Gemeindegremium erstellt, für vollstreckbar erklärt und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinknehmer zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 11. Bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

Artikel 12. Die Zahlung hat binnen zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

Artikel 13. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 14. § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegremium, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem zur Vermeidung der Nichtigkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;
- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

Artikel 15. Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am 01.01.2015 in Kraft. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 16. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 10. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2015: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Rundschreibens PLP53 vom 03.12.2014 über die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne 2015 der Polizeizonen;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Ratsmitglied ADAMS war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde Büllingen für den Haushalt 2015 der Polizeizone EIFEL auf 220.346,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2015 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL zugestellt.

Punkt 11. Buchführung der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen für das Haushaltsjahr 2015 (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6, der für die Gemeinde Büllingen 8,92 % beträgt;

In Anbetracht, dass sich die vom vorläufigen Zonenrat Lüttich Nr. 6 vorgeschlagene Dotation gemäß Beschluss vom 01.12.2014 für alle angeschlossenen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2015 auf insgesamt 2.180.565,05 € beläuft;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde Büllingen für den Haushalt 2015 der vorläufigen Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 auf 194.506,40 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2015 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. dem Provinzgouverneur,
3. der vorläufigen Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 und
4. den acht deutschsprachigen Gemeinden.

Punkt 12. HAUSHALTSPLAN 2015 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 06.10.2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2015 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindegzuschuss	Außerordentlicher Gemeindegzuschuss
Schönberg	114.209,15 €	114.209,15 €	1.291,42 € *	0,00 € *

(* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

Artikel 2. Das Gemeindegkollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabriken und deren Haushalte werden der Stadt St. Vith zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 13. Haushaltsplan 2015 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 19.11.2014 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2015 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 14.11.2014 mit dem Gemeindegkollegium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des ÖSHZ Büllingen vom 19.11.2014 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2015 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welcher wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindegzuschuss
924.181,67 €	924.181,67 €	0,00 €	363.816,30 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindegzuschuss
6.022,96 €	6.022,96 €	0,00 €	0,00 €

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 14. Haushaltsplan 2015 der Gemeinde: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 9, 16 und 46 der am 06.04.1995 erlassenen inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat (abgeändert am 25.08.1995, am 22.01.2001 und am 08.01.2007);

Auf Grund der Artikel 7ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 20.08.2014 der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 03.12.2014 gemäß Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 04.12.2014;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 10.12.2014 mit den Einladungen zur Sitzung der Vereinigten Kommission ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 gutzuheißen, der wie folgt abschließt

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	9.687.882,63
Ausgaben:	9.668.121,80
Überschuss:	19.760,83

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	2.033.713,80
Ausgaben:	2.033.713,80
Überschuss:	0,00

Artikel 2. Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Haushaltsplan für das Jahr 2015 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 20.08.2014 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2015 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

Punkt 15. Protokolle der Sitzungen vom 18. und 27. November 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen vom 18. und 27. November 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lagen und dass keine Bemerkungen zu diesen Protokollen vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut der Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 18. Und 27. November 2014 **AN**, welche anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet werden.

INTERPELLATIONEN

Frage 1 von Ratsmitglied HEINERS (Liste WIRTZ): Keine Handynetze in Manderfeld. Warum?

Antwort: Das GK hat sich intensiv mit dem Problem auseinandergesetzt. 2004 hat es eine Bürgerin Lanzerath gegen die Antenne in Lanzerath/Buchholz gegeben. Großer Druck (auch in Rocherat, Krinkelt und in Büllingen) gegen diese Antennen. Der GR hat infolge der zahlreichen Reklamationen die Antennen Mietverträge gekündigt. 2013 Vertrag in Lanzerath ausgelaufen, dennoch wurde Antenne weiter betrieben. Das GK hat Proximus unter Druck gesetzt, Antenne wurde abgeschaltet, kein Empfang. Neuer Mast wurde in Merlscheid errichtet, die Antenne war nicht ordnungsgemäß eingeschaltet worden ist aber jetzt in Ordnung gebracht worden. In Holzheim ist nach wie vor ein Problem, wo das GK mit Proximus in Verbindung steht, um dieses Problem zu lösen. Die BI hat mitgeteilt, dass sie nichts mehr gegen die Antenne in Lanzerath einzuwenden hat.

Frage 2 von Ratsmitglied ADAMS (Liste WIRTZ): Wirtzfeld großes Verkehrsproblem vor der Schule (Raserei). Nur in den Ortseinfallsstraßen stellt er schnelles Fahren fest. Er war verwundert über diesen GE Artikel. Was haben die diesbezüglichen Messungen und Kontrollen ergeben?

Antwort: Dieser Artikel wurde veröffentlicht. Ein Anlieger hat sich effektiv beschwert. Die Polizei ist mehrfach vor Ort gewesen hat nach Lösungen gesucht, die nur schwierig zu realisieren sind. Messungen haben stattgefunden ohne die Raserei bestätigen zu können. Andere Klagen sind nicht bekannt. Der Anlieger soll einen Spiegel aufstellen um das Ein- und Ausfahren seiner Garage sicherer zu gestalten.